

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, den sogenannten „Punkten“. Diese Punkte sind in den Abschnitten A – E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und der Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine entsprechenden Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Titel	
A.1	<p>Warnhinweis, dass diese Zusammenfassung als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden sollte, und als Bestimmung hinsichtlich Haftungsansprüchen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt (das Basisprospekt) der Timberland Securities SPC (der Emittentin) zu verstehen. • Eine Entscheidung über die Anlage in die Limited Recourse Index-Linked Registerschuldverschreibungen sollte auf das Prospekt als Ganzem gestützt sein. • Wenn ein Anspruch wegen im Prospekt enthaltener Informationen gerichtlich geltend gemacht wird, muss der klagende Anleger im Rahmen der nationalen Gesetzgebung des Mitgliedstaats möglicherweise die Kosten der Übersetzung des Prospekts tragen, bevor das Verfahren eingeleitet wird. • Zivilrechtlich haften nur die Personen, welche die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen vorgelegt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkonsistent ist oder im Vergleich mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Informationen nicht enthält, die für Investoren in Bezug auf die Anlage in die Schuldverschreibungen eine Entscheidungshilfe darstellen.
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts, Gültigkeitszeitraum und sonstigen damit verknüpften Bedingungen</p>	<p>Timberland Invest Ltd. und Timberland Capital Management GmbH (die Vertriebsstellen) haben von der Emittentin die Befugnis erhalten, das Basisprospekt für jedwede endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie nachstehend in Punkt E.3 definiert) zu nutzen. Informationen zu den Bedingungen des Angebots von Schuldverschreibungen durch die Vertriebsstellen werden zum Zeitpunkt des Angebots von den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.</p>

Abschnitt B – Emittentin

Punkt	Titel	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin ist Timberland Securities SPC, jeweils handelnd im Namen der getrennten Portfolios „Optimix A SP“, „Optimix B SP“, „Optimix C SP“, „Precious Metals SP“, „OptiMix World SP“, „Top-10 SP“, „Bonds Portfolio SP“ und ggf. eines oder mehrerer weiterer Portfolios, jeweils gegründet gemäß Abschnitt 216 des Gesellschaftsgesetzes (in der 2016 überarbeiteten Version) der Kaimaninseln (das Gesellschaftsgesetz) (zusammen die Portfolios und jedes einzelne Portfolio).
B.2	Sitz/Rechtsform/Rechtsordnung/Land der Gründung	Die Emittentin ist eine steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht der Kaimaninseln als Gesellschaft mit getrennten Portfolios gegründet wurde und auf den Kaimaninseln domiziliert ist. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist Windward 1, Regatta Office Park, West Bay Road, P.O. Box 897, Grand Cayman KY1-1102, Kaimaninseln.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Nicht anwendbar. Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Beschreibung der Unternehmensgruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist eine insolvenzgeschützte Zweckgesellschaft; die Gesamtheit ihrer Anteile wird von Stichting Timberland V, einer nach niederländischem Recht gegründeten Stiftung (Stichting) gehalten. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Nicht anwendbar. Die Emittentin erstellt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts ist kein Jahresabschluss erstellt worden.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen: Wenn untenstehend nicht anders angegeben, zeigt die folgende Tabelle die wichtigsten Finanzdaten der Emittentin gemäß der International Financial Reporting Standards als Auszug aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 30. Juni 2017 geendet hat. Der Jahresabschluss der Emittentin für das zum 30. Juni 2017 endende Geschäftsjahr wurde von Vistra Treuhand GmbH,

Punkt	Titel																									
		<p>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Vistra). Vistra hat uneingeschränkte Bestätigungsvermerke im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen abgegeben.</p> <p>Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016:</p> <table> <tr> <td>in EUR</td> <td>30 Juni 2016 (€)</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td>6.458</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td>6.458</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>(201.953)</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>208.411</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td>6.458</td> </tr> </table> <p>Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017:</p> <table> <tr> <td>in EUR</td> <td>30 Juni 2017 (€)</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td>11.483</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td>11.483</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>(462.911)</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>474.394</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td>11.483</td> </tr> </table> <p>Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Unstimmigkeiten kommen.</p>	in EUR	30 Juni 2016 (€)	Umlaufvermögen	6.458	Gesamtvermögen	6.458	Eigenkapital	(201.953)	Kurzfristige Verbindlichkeiten	208.411	Gesamtvermögen	6.458	in EUR	30 Juni 2017 (€)	Umlaufvermögen	11.483	Gesamtvermögen	11.483	Eigenkapital	(462.911)	Kurzfristige Verbindlichkeiten	474.394	Gesamtvermögen	11.483
in EUR	30 Juni 2016 (€)																									
Umlaufvermögen	6.458																									
Gesamtvermögen	6.458																									
Eigenkapital	(201.953)																									
Kurzfristige Verbindlichkeiten	208.411																									
Gesamtvermögen	6.458																									
in EUR	30 Juni 2017 (€)																									
Umlaufvermögen	11.483																									
Gesamtvermögen	11.483																									
Eigenkapital	(462.911)																									
Kurzfristige Verbindlichkeiten	474.394																									
Gesamtvermögen	11.483																									
B.13	Ereignisse, welche die Zahlungsfähigkeit der Emittentin beeinflussen	Nicht anwendbar. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich sind.																								
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Lesen Sie dazu Punkt B.5 oben.																								
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft zur Ausgabe von Asset Backed Securities und sonstigen strukturierten Schuldverschreibungen gegründet.																								

Punkt	Titel	
B.16	Beherrschende Anteilseigner	Das genehmigte Grundkapital der Emittentin beläuft sich auf 31.000 EUR, aufgeteilt in 31.000 Anteile zum Wert von 1 EUR je Anteil. Alle Anteile wurden ausgegeben. 31.000 Anteile der Emittentin werden von Stichting Timberland V gehalten, einer nach niederländischem Recht gegründeten und bestehenden Stiftung (<i>Stichting</i>).

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Titel	
C.1	Beschreibung und Art der Schuldverschreibungen/ ISIN	Die Limited Recourse Index-Linked Registerschuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen oder die Wertpapiere), sind Registerschuldverschreibungen, die an die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Index geknüpft sind (wie nachstehend in Punkt C.20 definiert). ISIN: Nicht anwendbar. Andere Wertpapierkennnummer: WKN TSR6DC
C.2	Währung	Die Währung der Schuldverschreibungen ist der Euro.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Eine Übertragung darf nicht in das Register eingetragen werden, (i) nachdem ein Ausfallereignis gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibung bekannt gemacht wurde oder (ii) während des Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen vor jedem Fälligkeitstag von Zahlungen aus der Schuldverschreibung.
C.8	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte, einschließlich Rangfolge und Einschränkungen dieser Rechte	MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RECHTE Zinszahlungen Den Schuldverschreibungsinhabern steht an jedem Zinszahlungstag der Zinszahlungsbetrag zu, der dem Produkt des Nennwerts mit dem Zinssatz entspricht (der Zinszahlungsbetrag). Die Zinsen fallen, unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten, für jede Zinsperiode an. Wobei gilt: Zinstagequotient bedeutet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zeitraum (der Berechnungszeitraum) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der Berechnung dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (1) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Anteils des Berechnungszeitraums in einem Schaltjahr dividiert durch 366 und (2) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Anteils des Berechnungszeitraums in einem Nicht-Schaltjahr dividiert durch 365). Zinszahlungsbeginn bedeutet 30. Januar 2019. Zinszahlungstag bedeutet der 15. Mai und der 15. Mai in jedem Jahr, wobei das erste Datum der 15. Mai 2019 ist und das letzte Datum der Endfälligkeitstag

Punkt	Titel	
		<p>bzw. gegebenenfalls der Wahrückzahlungstag oder der Vorzeitige Rückzahlungstag (wie nachfolgend in Punkt C.16 definiert) ist.</p> <p>Zinsperiode bedeutet den Zeitraum beginnend am (und einschließlich dem) Verzinsungsbeginn bis zum (aber ausschließlich dem) ersten Zinszahlungstag und nachfolgend (einschließlich) an jedem Zinszahlungstag bis zum (aber ausschließlich dem) nächstfolgenden Zinszahlungstag.</p> <p>Zinssatz bedeutet 4,25 Prozent per annum.</p> <p>Nennwert bedeutet EUR 1,00.</p> <p><i>Rückzahlung am Fälligkeitstag</i></p> <p>Sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor zurückgenommen oder zurückgekauft oder gelöscht wurden, werden sie durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Produkt aus Rückzahlungsbetrag und dem Zinszahlungsbetrag entspricht, an die Inhaber der Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungsinhaber oder ein Schuldverschreibungsinhaber) von der Emittentin am Fälligkeitstag (wie nachfolgend in Punkt C.16 definiert) zurückgenommen.</p> <p>Wobei gilt:</p> <p>Berechnungsstelle bedeutet Timberland Fund Management Ltd.</p> <p>Letzter Bewertungstag bedeutet der 15. Februar 2044.</p> <p>Nennwert bedeutet EUR 1,00.</p> <p>Beteiligungsfaktor bedeutet 0,90.</p> <p>Rückzahlungsbetrag bedeutet das Produkt aus (A) dem Nennwert, (B) dem Beteiligungsfaktor und (C) dem Indexwert (wie nachstehend in Punkt C.15 definiert) am Letzten Bewertungstag.</p> <p><i>Vorzeitige Rücknahme</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen können vor dem Fälligkeitstag nach Wahl der Emittentin und nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers zum definierten und unten näher erläuterten Rückzahlungsbetrag/-beträgen zurückgekauft werden.</p> <p><i>Vorzeitige Rücknahme auf Wahl der Emittentin</i></p> <p>Die Emittentin kann vor dem Fälligkeitstag die vorzeitige Rücknahme der Gesamtheit ihrer ausstehenden Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend in Punkt C.16 definiert) beantragen. In diesem Fall nimmt die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der dem Produkt aus Vorzeitigem Rückzahlungsbetrag und des Zinszahlungsbetrags entspricht, zurück.</p> <p>Wobei gilt:</p>

Punkt	Titel	
		<p>Geschäftstag bedeutet ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Clearingsystem und Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Kreditinstitute und Devisenmärkte Zahlungsverkehr abwickeln.</p> <p>Geschäftstag im Finanzzentrum bedeutet jeden Tag, an dem Banken in Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg geöffnet haben.</p> <p>Berechnungsstelle bedeutet Timberland Fund Management Ltd.</p> <p>Clearingsystem bedeutet Clearstream und/oder Euroclear; der Begriff Clearstream bezieht sich auf Clearstream Banking, <i>société anonyme</i>, Luxemburg, und/oder Clearstream Banking AG, Frankfurt, und der Begriff Euroclear bezieht sich auf Euroclear Bank S.A./N.V.</p> <p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag bedeutet das Produkt aus (A) dem Nennwert, (B) dem Beteiligungsfaktor und (C) dem Indexwert (wie nachstehend in Punkt C.15 definiert) am Bewertungstag der vorzeitigen Rückzahlung.</p> <p>Bewertungstag der Vorzeitigen Rückzahlung bedeutet der 10. Geschäftstag vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag.</p> <p>TARGET2-Tag bedeutet ein Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit ist.</p> <p>TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System.</p> <p><i>Vorzeitige Rücknahme nach Wahl des Schuldverschreibungsinhabers</i></p> <p>Jeder Schuldverschreibungsinhaber kann vor dem Fälligkeitstag die vorzeitige Rücknahme der Gesamtheit seiner ausstehenden Schuldverschreibungen am Wahlrückzahlungstag (wie nachstehend in Punkt C.16 definiert) beantragen. In diesem Fall nimmt die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des Wahlrückzahlungsbetrags, der dem Produkt aus Wahlrückzahlungsbetrag und dem Zinszahlungsbetrag entspricht, zurück.</p> <p>Wobei gilt:</p> <p>Der Geschäftstag bedeutet ein Tag außer Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem und das Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Kreditinstitute und Devisenmärkte Zahlungsverkehr abwickeln.</p> <p>Geschäftstag im Finanzzentrum bedeutet jeden Tag, an dem Banken in Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg geöffnet haben.</p> <p>Berechnungsstelle bedeutet Timberland Fund Management Ltd.</p> <p>Clearingsystem bedeutet Clearstream und/oder Euroclear; der Begriff Clearstream bezieht sich auf Clearstream Banking, <i>société anonyme</i>,</p>

Punkt	Titel	
		<p>Luxemburg, und/oder Clearstream Banking AG, Frankfurt, und der Begriff Euroclear bezieht sich auf Euroclear Bank S.A./N.V.</p> <p>Wahlrückzahlungsbetrag bedeutet das Produkt aus (A) dem Nennwert, (B) dem Beteiligungsfaktor und (C) dem Indexwert (wie nachstehend in Punkt C.15 definiert) am Bewertungstag der Wahlrückzahlung.</p> <p>Bewertungstag der Wahlrückzahlung bedeutet der 10. Geschäftstag vor dem Wahlrückzahlungstag.</p> <p>TARGET2-Tag bedeutet ein Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit ist.</p> <p>TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System.</p> <p>RANGFOLGE</p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht, die untereinander und mit allen anderen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten mit beschränktem Rückgriffsrecht der Emittentin gleichrangig sind, die dem jeweiligen Portfolio zugerechnet sind, was jedoch im Fall einer Zahlungsunfähigkeit (in Verbindung mit Konkurs-, Liquidations- oder anderen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren) vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Rechte der Gläubiger im Allgemeinen gilt.</p> <p>Gemäß Abschnitt 220 des Gesellschaftsgesetzes (Novellierung von 2016) der Kaimaninseln in der jeweils gültigen Fassung (das Gesellschaftsgesetz) werden die Vermögenswerte, die dem jeweiligen Portfolio zugeordnet werden können, nur verwendet, um fällige Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in Bezug auf das jeweilige Portfolio zu begleichen. Sie dürfen nicht zur Erfüllung von Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin oder von Gläubigern eines anderen getrennten Portfolios der Emittentin verwendet werden.</p> <p>Qualifizierte Rangrücktrittsklausel</p> <p>(i) Alle Forderungen aus den Schuldverschreibungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags, des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, des Teilrückzahlungsbetrags und des Zinszahlungsbetrags, sind, in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 2 Satz 2 der Deutschen Insolvenzordnung (InsO), gegenwärtigen oder zukünftigen Gläubigern untergeordnet, und zwar in der Form, dass jegliche Zahlungen von Kapital und Zinsen im Rahmen der Schuldverschreibungen nur nach Befriedigung aller anderen Gläubiger verlangt werden können, und zwar im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO, d. h. in der in § 39 Abs. 2 InsO festgelegten Rangfolge. Die Parteien vereinbaren nicht den Verzicht auf die Forderung.</p> <p>(ii) Die Zahlungen im Rahmen der Limited Recourse Index-Linked Inhaberschuldverschreibungen können aus dem zukünftigen</p>

Punkt	Titel	
		<p>Jahresüberschuss, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderen verfügbaren Vermögenswerten verlangt werden.</p> <p>(iii) Die Schuldverschreibungsinhaber können die Erfüllung ihrer Forderungen nicht verlangen, wenn dies dazu führt oder die Gefahr besteht, dass dies dazu führt, dass die Emittentin überschuldet oder zahlungsunfähig in entsprechender Anwendung des deutschen Insolvenzrechts wird.</p> <p>(iv) Die Absätze (i) bis (iii) gelten sowohl vor als auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(v) Im Übrigen sind die Schuldverschreibungsinhaber uneingeschränkt berechtigt, ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen und die Leistung zu verlangen.</p> <p>(vi) Zur Vermeidung von Zweifeln stellt diese Klausel eine Vereinbarung zugunsten aller Gläubiger der Gläubigergesamtheit, in Anwendung mutatis mutandis im Sinne des § 328 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs, dar. Eine Aufhebung dieser Vereinbarung ohne die Mitwirkung der Gläubiger ist daher nur zulässig, wenn die Insolvenz Kriterien (Absatz (iii)) für die Emittentin nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>Wobei gilt:</p> <p>Teilrückzahlungsbetrag bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung einen Betrag, der dem Betrag entspricht, den die Emittentin in Verbindung mit der Realisierung des entsprechenden Teils der Vermögenswerte des Portfolios erhalten hat.</p> <p>ANWENDBARES RECHT</p> <p>Für die Schuldverschreibungen und deren Auslegung gilt luxemburgisches Recht, ausgenommen hiervon die Klausel über „Zahlungen“ (wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen definiert) und die dort normierte qualifizierte Nachrangklausel, die in entsprechender Anwendung im Sinne deutscher Gesetze Anwendung finden soll.</p> <p>EINSCHRÄNKUNGEN</p> <p>Mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen oder dem anderweitigen Erwerb der Schuldverschreibungen bestätigen und akzeptieren die Schuldverschreibungsinhaber ausdrücklich – und diese Anerkennung und Bestätigung wird angenommen –, dass die Emittentin (i) dem Gesellschaftsgesetz unterliegt und (ii) die Portfolios für die Schuldverschreibungen aufgelegt hat, auf die sich alle Vermögenswerte, Rechte, Ansprüche und Vereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen beziehen. Ferner bestätigen und akzeptieren die Schuldverschreibungsinhaber, dass sie nur Rückgriff auf die Vermögenswerte des jeweiligen Portfolios haben und nicht auf die Vermögenswerte anderer von der Emittentin aufgelegter getrennter Portfolios oder allgemeiner Vermögenswerte der Emittentin. Die Schuldverschreibungsinhaber bestätigen und akzeptieren, dass sie, sobald alle Vermögensgegenstände realisiert worden sind, die dem relevanten Portfolio zugerechnet wurden, nicht berechtigt sind, weitere Schritte gegen die Emittentin zu unternehmen, um weitere ausstehende Beträge zurück zu erhalten, und dass</p>

Punkt	Titel	
		<p>ihr Anspruch auf Rückzahlungen dann erloschen ist. Die Schuldverschreibungsinhaber akzeptieren, die Vermögenswerte der Emittentin, die dem jeweiligen Portfolio oder einem anderen getrennten Portfolio der Emittentin zugerechnet sind, oder die allgemeinen Vermögenswerte der Emittentin nicht zu pfänden oder anderweitig zu beschlagnahmen. Insbesondere sind Schuldverschreibungsinhaber nicht berechtigt, gemäß den Gesetzen der Kaimaninseln, Luxemburgs oder einer anderen Rechtsordnung (i) eine Klage auf Abwicklung, Liquidation, Konkurs, Vereinbarung oder Insolvenz gegen die Emittentin oder gegen ein getrenntes Portfolio der Emittentin, einschließlich der Portfolios, anzustrengen oder sich mit einer anderen Person hinsichtlich der Anstrengung einer solchen Klage gegen die Emittentin oder gegen ein getrenntes Portfolio der Emittentin, einschließlich der Portfolios, zusammenzutun oder eine solche Person bei einer solchen Klage zu unterstützen, oder (ii) sich gemäß Abschnitt 224 des Gesellschaftsgesetzes für eine Konkursverwaltung in Bezug auf die Portfolios oder auf ein anderes getrenntes Portfolio der Emittentin zu bewerben.</p>
C.11	<p>Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten vertrieben werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind</p>	<p>Nicht anwendbar. Es kann jedoch beantragt werden, die Wertpapiere zu listen an der Börse Wien oder der Irischen Börse, die keine geregelten Märkte sind oder in einem oder mehreren organisierten Handelssystem (OTF), jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.</p>
C.15	<p>Auswirkung des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere</p>	<p>Der Wert der Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Index abhängig (wie nachstehend in Punkt C.20 definiert). Falls der Index steigt, nimmt der Wert der Schuldverschreibungen wahrscheinlich zu. Falls der Index fällt, nimmt der Wert der Schuldverschreibungen wahrscheinlich ab. Insbesondere hängt der etwaige Rückzahlungsbetrag, den der Schuldverschreibungsinhaber erhalten wird, von der Wertentwicklung des Index ab.</p> <p>Der Index wird erstmalig am 30. Januar 2019 berechnet (Datum der ersten Indexberechnung). Der erste Indexwert am Datum der ersten Indexberechnung beträgt 100 Indexpunkte, wobei ein Indexpunkt 0,01 Euro entspricht. Der Indexwert wird an jedem Indexberechnungstag auf Grundlage der folgenden Formel berechnet:</p>

Punkt	Titel	
		<p> $\text{Indexwert}_t = \text{NAV}_{\text{IC}} - \text{MF} - \text{AF} - \text{TECF} - \text{PF} - \text{DC} - \text{DF}$ </p> <p>Wobei gilt:</p> <p> NAV_{IC} = der Nettoinventarwert (Net Asset Value) der Indexkomponenten; </p> <p> MF = die Anlage verwaltungsgebühr (Management Fee); </p> <p> AF = die Arrangeurgebühr (Arranger Fee); </p> <p> TECF = der Korrekturfaktor für den Tracking Error (Tracking Error Correction Factor); </p> <p> PF = die erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee); </p> <p> DF = der Ausschüttungsfaktor (Distribution Factor). </p> <p>Arrangeur bedeutet Timberland Securities Investment plc.</p> <p>Arrangeurgebühr bedeutet eine Gebühr von 0,00246575 Indexpunkten pro Kalendertag. Die Arrangeurgebühr wird nur bis 15. Februar 2044 berechnet. Wenn einem Indexberechnungstag unmittelbar ein Kalendertag vorausgeht (oder mehrere aufeinanderfolgende Kalendertage), der kein Indexberechnungstag ist, wird die Arrangeurgebühr für einen solchen Tag, der kein Indexberechnungstag ist, bei der Berechnung des Indexwertes des entsprechenden Indexberechnungstages berücksichtigt. Es steht im alleinigen und absoluten Ermessen des Arrangeurs, die Arrangeurgebühr bis auf 0,00 Indexpunkte abzusenken.</p> <p>Barkomponente bedeutet ein virtueller unverzinslicher Betrag in Euro.</p> <p>Vertriebsgebühr bedeutet eine Gebühr von 0,00246575 Indexpunkten für jeden Kalendertag; sofern einem Indexberechnungstag unmittelbar ein Kalendertag (oder mehreren aufeinanderfolgenden Kalendertagen), der oder die nicht ein Indexberechnungstag ist oder sind, vorausgegangen ist, dann soll die Vertriebsgebühr für diesen Kalendertag, der kein Indexberechnungstag ist, angewendet werden auf die Kalkulation des Indexwertes für den maßgeblichen Indexberechnungstag. Es obliegt dem alleinigen und absoluten Ermessen des Investment Advisors, die Vertriebsgebühr zu verringern.</p> <p>Ausschüttungsfaktor bedeutet der Zinszahlungsbetrag (wie oben in Punkt C.8 definiert), der den Schuldverschreibungsinhabern gezahlt wird, dividiert durch den Indexwert, der von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Zinszahlungstag berechnet wird.</p> <p>Bruttoanstieg des Indexwerts (GIIIL (t)) (Gross Increase of the Index Level) bedeutet an jedem Bewertungstag ein Wert in Höhe der Differenz zwischen dem Indexwert am Bewertungstag (t) und dem anwendbaren maßgeblichen höchsten Wert, vorausgesetzt, dass der Indexwert ausschließlich für diesen Zweck nach Abzug der Verwaltungsgebühr, der Arrangeurgebühr und ggf. des Korrekturfaktors für den Tracking Error und des Ausschüttungsfaktors, aber vor</p>

Punkt	Titel																																																																										
		<p>Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr, falls zutreffend, zur Berechnung des Indexwerts verwendet wird.</p> <p>Indexberechnungsstelle bedeutet Timberland Services Ltd. oder eine neue Indexberechnungsstelle, die ggf. vom Indexsponsor bestimmt wird.</p> <p>Indexberechnungstag bedeutet ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit ist.</p> <p>Indexkomponenten bedeutet die Wertpapierkomponente und die Barkomponente.</p> <p>Indexsponsor bedeutet Timberland Services Ltd.</p> <p>Indexstrategie bedeutet, dass der Baranteil des Index 2 Prozent und der Anteil an zugrundeliegenden Wertpapieren 98 Prozent betragen. Darüber hinaus werden die zugrundeliegenden Wertpapiere innerhalb der Wertpapierkomponente annähernd gleich zum nachfolgend beschriebenen jeweiligen Index gewichtet:</p> <table data-bbox="718 985 1404 1187" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Equity</td> <td>Bonds</td> <td>Precious</td> <td>Currency</td> <td>Top-10</td> </tr> <tr> <td>Portfolio</td> <td>Portfolio</td> <td>Metals</td> <td>Portfolio</td> <td>Portfolio</td> </tr> <tr> <td>Limited</td> <td>Limited</td> <td>Portfolio</td> <td>Limited</td> <td>Limited</td> </tr> <tr> <td>Recourse</td> <td>Recourse</td> <td>Limited</td> <td>Recourse</td> <td>Recourse</td> </tr> <tr> <td>Bonds</td> <td>Bonds</td> <td>Recourse</td> <td>Bonds</td> <td>Bonds</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="494 1187 1420 1702" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Equity Portfolio Limited Recourse Bonds</th> <th>Bonds Portfolio Limited Recourse Bonds</th> <th>Precious Metals Portfolio Limited Recourse Bonds</th> <th>Currency Portfolio Limited Recourse Bonds</th> <th>Top-10 Portfolio Limited Recourse Bonds</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>OptiMix A Index</td> <td>70 %</td> <td>15 %</td> <td>15 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>OptiMix B Index</td> <td>60 %</td> <td>20 %</td> <td>20 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>OptiMix C Index</td> <td>50 %</td> <td>25 %</td> <td>25 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Precious Metals Index</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> <td>100 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>OptiMix World Index</td> <td>0 %</td> <td>10 %</td> <td>0 %</td> <td>90 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Top-10 Index</td> <td>0 %</td> <td>10 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>Bonds Portfolio Index</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Investment Advisor bedeutet Timberland Fund Management Ltd.</p> <p>Emittent der zugrundeliegenden Wertpapiere bedeutet (i) Timberland Investment SA oder ein Teil (im Sinne des Verbriefungsgesetzes) der Timberland Investment SA, oder (ii) der entsprechenden Nachfolger oder, (iii), im Falle einer Substitution des Emittenten der zugrundeliegenden Wertpapiere, der Ersatzemittent der zugrundeliegenden Wertpapiere oder ein Compartment (im Sinne des Verbriefungsgesetzes) oder ein getrenntes Portfolio (im Sinne des Gesellschaftsgesetzes) des Ersatzemittenten der zugrundeliegenden Wertpapiere.</p>	Equity	Bonds	Precious	Currency	Top-10	Portfolio	Portfolio	Metals	Portfolio	Portfolio	Limited	Limited	Portfolio	Limited	Limited	Recourse	Recourse	Limited	Recourse	Recourse	Bonds	Bonds	Recourse	Bonds	Bonds		Equity Portfolio Limited Recourse Bonds	Bonds Portfolio Limited Recourse Bonds	Precious Metals Portfolio Limited Recourse Bonds	Currency Portfolio Limited Recourse Bonds	Top-10 Portfolio Limited Recourse Bonds	OptiMix A Index	70 %	15 %	15 %	0 %	0 %	OptiMix B Index	60 %	20 %	20 %	0 %	0 %	OptiMix C Index	50 %	25 %	25 %	0 %	0 %	Precious Metals Index	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %	OptiMix World Index	0 %	10 %	0 %	90 %	0 %	Top-10 Index	0 %	10 %	0 %	0 %	90 %	Bonds Portfolio Index	0 %	0 %	0 %	0 %	100 %
Equity	Bonds	Precious	Currency	Top-10																																																																							
Portfolio	Portfolio	Metals	Portfolio	Portfolio																																																																							
Limited	Limited	Portfolio	Limited	Limited																																																																							
Recourse	Recourse	Limited	Recourse	Recourse																																																																							
Bonds	Bonds	Recourse	Bonds	Bonds																																																																							
	Equity Portfolio Limited Recourse Bonds	Bonds Portfolio Limited Recourse Bonds	Precious Metals Portfolio Limited Recourse Bonds	Currency Portfolio Limited Recourse Bonds	Top-10 Portfolio Limited Recourse Bonds																																																																						
OptiMix A Index	70 %	15 %	15 %	0 %	0 %																																																																						
OptiMix B Index	60 %	20 %	20 %	0 %	0 %																																																																						
OptiMix C Index	50 %	25 %	25 %	0 %	0 %																																																																						
Precious Metals Index	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %																																																																						
OptiMix World Index	0 %	10 %	0 %	90 %	0 %																																																																						
Top-10 Index	0 %	10 %	0 %	0 %	90 %																																																																						
Bonds Portfolio Index	0 %	0 %	0 %	0 %	100 %																																																																						

Punkt	Titel	
		<p>Verwaltungsgebühr bedeutet eine Gebühr in Höhe von 0,00246575 Indexpunkten pro Kalendertag. Wenn einem Indexberechnungstag unmittelbar ein Kalendertag vorausgeht (oder mehrere aufeinanderfolgende Kalendertage), der kein Indexberechnungstag ist, wird die Verwaltungsgebühr für einen solchen Tag, der kein Indexberechnungstag ist, bei der Berechnung des Indexwertes des entsprechenden Indexberechnungstages berücksichtigt. Es steht im alleinigen und absoluten Ermessen des Investment Advisors, die Verwaltungsgebühr bis auf 0,00 Indexpunkte abzusenken.</p> <p>Nettoinventarwert der Indexkomponenten bedeutet den von der Berechnungsstelle für den Index berechneten Nettoinventarwert der Indexkomponenten am jeweiligen Indexberechnungstag (t), berechnet in Indexpunkten, wobei 0,01 EUR einem Indexpunkt entspricht.</p> <p>Erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee, PF) bedeutet eine Gebühr, die am Berechnungstag (PF (t)) gleich 15 % auf den Bruttoanstieg des Indexwerts zzgl. der in der Gerichtsbarkeit des Investment Advisors geltenden MwSt., die derzeit Malta ist (gegenwärtig 18 %, woraus derzeit ein gesamthafter Prozentsatz von bis zu 17,70 % resultiert), ist. Die erfolgsabhängige Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Indexwert am entsprechenden Bewertungstag den maßgeblichen höchsten Wert übertrifft. Eine erfolgsabhängige Gebühr wird monatlich am letzten Bewertungstag des Monats vom Indexwert abgezogen. Die erfolgsabhängige Gebühr wird gemäß der folgenden Formel berechnet:</p> $PF(t) = \max(0; GII(t) \times \text{bis zu } 17,70 \%)$ <p>Maßgeblicher höchster Wert bedeutet der Indexwert am Datum der ersten Indexberechnung. Danach wird der maßgebliche höchste Wert an jedem Bewertungstag gemäß der folgenden Bestimmungen ermittelt:</p> <p>(a) Der maßgebliche höchste Wert ist der höchste Indexwert, der an einem beliebigen Bewertungstag vor dem entsprechenden Bewertungstag erreicht wird (nach Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr); das heißt, wenn der Indexwert (nach Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr) an einem Bewertungstag den maßgeblichen höchsten Wert für diesen Bewertungstag übersteigt, gilt der maßgebliche höchste Wert als gleich dem Indexwert (nach Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr). Der so angepasste maßgebliche höchste Wert gilt ab dem darauf folgenden Bewertungstag. Wenn der Indexwert (nach Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr) an einem Bewertungstag den für diesen Bewertungstag maßgeblichen höchsten Wert nicht übersteigt, bleibt der maßgebliche höchste Wert vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes unverändert.</p> <p>(b) In jedem Jahr wird der maßgebliche höchste Wert am 1. Januar eines jeden Jahres (wenn ein solcher Kalendertag ein Bewertungstag ist, und in allen anderen Fällen am nächstfolgenden Bewertungstag) (jeweils ein Datum der Neufestsetzung des jährlichen maßgeblichen höchsten Wertes) neu festgesetzt, sodass er (nach Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr) an diesem Datum der Neufestsetzung des jährlichen maßgeblichen höchsten Wertes gleich dem Indexwert ist. Wenn der Indexwert an diesem Tag niedriger als der vorherige maßgebliche höchste Wert ist, wird der maßgebliche höchste Wert entsprechend vermindert.</p>

Punkt	Titel	
		<p>Wertpapierkomponente bedeutet die entsprechend der Indexstrategie gewichteten zugrundeliegenden Wertpapiere.</p> <p>Verbriefungsgesetz bedeutet das Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004.</p> <p>Ersatzemittent der zugrundeliegenden Wertpapiere bedeutet eine Person, die als Emittent der zugrundeliegenden Wertpapiere agiert, unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) der Ersatzemittent der zugrundeliegenden Wertpapiere zahlungsfähig ist und allen Verpflichtungen unter und in Verbindung mit den zugrundeliegenden Wertpapieren nachkommen kann, (ii) in Bezug auf den Ersatzemittenten keine Liquidation, Insolvenzverfahren oder ähnliche Umstrukturierungsmaßnahmen eröffnet oder anhängig sind, (iii) dem Ersatzemittenten der zugrundeliegenden Wertpapiere alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Geschäftssitz hat, vorliegen, (iv) die Vermögenswerte, auf denen die zugrundeliegenden Wertpapiere basieren, vom Emittenten der zugrundeliegenden Wertpapiere an den Ersatzemittenten der zugrundeliegenden Wertpapiere übertragen wurden oder werden und (v) die Substitution des Ersatzemittenten anstelle des Emittenten der zugrundeliegenden Wertpapiere nicht zu zusätzlichen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren, die als direkte oder indirekte Kosten den Schuldverschreibungsinhabern angelastet werden, führt. <p>Korrekturfaktor für den Tracking Error bedeutet 2,5 Prozent des Nettoinventarwerts der Indexkomponenten. Es liegt im ausschließlichen und alleinigen Ermessen des Investment Advisors, den Korrekturfaktor für den Tracking Error auf 0,00 Prozent zu reduzieren.</p> <p>Zugrundeliegenden Wertpapiere sind die folgenden von der Emittentin der zugrundeliegenden Wertpapiere ausgegebenen Wertpapiere: Equity Portfolio Limited Recourse Bonds, Bonds Portfolio Limited Recourse Bonds, Precious Metals Portfolio Limited Recourse Bonds (wobei jedes der vorgenannten Wertpapiere ein Zugrundeliegendes Wertpapier ist).</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungs-termin oder endgültiger Referen-ztermin	<p>Vorzeitiger Rückzahlungstag bedeutet ein Tag, der nicht später als der 10. Geschäftstag nach der Veröffentlichung der Mitteilung durch die Emittentin liegt, in der sie die Schuldverschreibungsinhaber über die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibung in Kenntnis setzt.</p> <p>Sperrfrist bedeutet der Zeitraum vom 30. Januar 2019 bis einschließlich zum 15. Februar 2026.</p> <p>Endfälligkeitstag bedeutet entweder der (i) nächste Geschäftstag nach der vollständigen Rückzahlung aller Zugrundeliegender Wertpapiere oder (ii) 15. Februar 2044, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.</p>

Punkt	Titel	
		Wahlrückzahlungstag bedeutet der 15. eines Kalenderjahres. Das erste Wahlrückzahlungsdatum ist der 15. Februar 2026 nach Ablauf der Sperrfrist.
C.17	Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere	<p>Das Recht an den Schuldverschreibungen wird ausschließlich durch Eintragung im Register der Emittentin übertragen. Das Eigentum an den Schuldverschreibungen wird durch die Eintragung im Register der Emittentin begründet.</p> <p>Register der Emittentin bedeutet der aktuelle Auszug des Registers am eingetragenen Geschäftssitz der Emittentin.</p> <p>Register bedeutet ein Register der Schuldverschreibungsinhaber von Registerschuldverschreibungen, das im angegebenen Sitz des Registerführers und Transferstelle geführt wird.</p> <p>Registerführer und Transferstelle(en) bedeutet Timberland Securities SPC.</p>
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag oder des Wahlrückzahlungsbetrags am Wahlrückzahlungstag oder des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am Vorzeitigen Rückzahlungstag, je nachdem welche Situation vorliegt.
C.19	Ausübungskurs oder endgültiger Referenzkurs	Der endgültige Referenzkurs des zugrundeliegenden Index ist der letzte von der Berechnungsstelle für den Index gemäß der jeweiligen Indexstrategie berechnete und veröffentlichte Indexwert.
C.20	Art der Basiswerte und Beschreibung, wo Informationen über die Basiswerte eingeholt werden können	<p>Der Basiswert der Schuldverschreibungen ist OptiMix World Index (der Index).</p> <p>Informationen zu jedem Index stehen auf der Website www.timberlandsecurities.com oder einer jeden Nachfolge- oder Ersatzseite zur Verfügung.</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Titel	
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin, die sich als Zweckgesellschaft qualifiziert</i></p> <p>Die Emittentin betreibt kein anderes Geschäft als die Beschaffung von Geldern, um Vermögenswerte zu erwerben, für die eine Anlage zulässig ist.</p>

Punkt	Titel	
		<p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht der Kaimaninseln und den Portfolios im Allgemeinen</i></p> <p>Durch die Zeichnung oder anderweitige Übernahme der Schuldverschreibungen stimmen die Schuldverschreibungsinhaber den Bedingungen der Schuldverschreibungen und den Vorschriften der Gesellschaftssatzung der Emittentin voll und ganz zustimmen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit den Portfolios in Bezug auf die Schuldverschreibungen</i></p> <p>Ansprüche gegen die Emittentin sind auf das Nettovermögen des betreffenden Portfolios beschränkt. Sofern ein Portfolio liquidiert wird, werden hierbei nur dessen Vermögenswerte gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen verwendet.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit anderen Gläubigern in Bezug auf Portfolios</i></p> <p>Der Emittentin sind keine Ansprüche anderer Personen als eines Schuldverschreibungsinhabers oder anderer Gläubiger bekannt, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Portfolios (der Portfolio-Parteien) entstanden sind oder in der Zukunft entstehen könnten und diese berechtigten könnten, Befriedigung aus den Vermögenswerten eines Portfolios zu verlangen. Sofern solche Ansprüche bestehen, können diese einen erheblichen und nachteiligen Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Portfolios haben, die zur Erfüllung der Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber (und anderer Portfolio-Parteien) zur Verfügung stehen. Daher ist das Vermögen der getrennten Portfolios möglicherweise nicht ausreichend, um alle Beträge zu erfüllen, die an die Schuldverschreibungsinhaber (und andere Portfolio-Parteien) zu zahlen sind.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Limited recourse-Mechanismus und dem Non-petition-Mechanismus</i></p> <p>Das Recht der Schuldverschreibungsinhaber und anderer Portfolio-Parteien, an den Vermögenswerten der Emittentin teilzuhaben, ist gemäß Teil XIV des Gesellschaftsgesetzes und den Bedingungen der Schuldverschreibungen auf die Vermögenswerte eines betreffenden Portfolios beschränkt. Insbesondere hat keine Partei das Recht, (i) die Abwicklung, die Liquidation oder die Insolvenz der Emittentin zu beantragen oder (ii) einen Zwangsverwaltungsantrag gemäß § 224 des Gesellschaftsgesetzes in Bezug auf das betreffende Segregierte Portfolio oder jedes andere getrennte Portfolio der Emittentin als Folge eines Fehlbetrags oder zur Durchführung eines ähnlichen Verfahrens zu stellen. Die Nichtzahlung eines Fehlbetrags stellt in keinem Fall einen Zahlungsausfall im Sinne der Schuldverschreibungen dar.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit den Folgen eines Antrags auf Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens</i></p> <p>Gerichtsverfahren, die von einem Schuldner (oder einer anderen Portfolio-Partei) gegen die Emittentin in Verbindung mit einem Antrag auf Eröffnung der Liquidation, Liquidation und Insolvenz oder ähnlicher Verfahren gegen die Emittentin eingeleitet werden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen,</p>

Punkt	Titel	
		<p>werdem grundsätzlich von den Gerichten der Kaimaninseln für unzulässig erklärt.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Fehlen von Sicherheiten für die Schuldverschreibungen</i></p> <p>Da die Emittentin keine Sicherungsrechte an den Vermögenswerten der Portfolios zur Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erworben hat, bestehen keine solchen Sicherungsinteressen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber (oder anderer Portfolio-Parteien).</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Drittparteien</i></p> <p>Die Emittentin ist Vertragspartner mit einer Reihe von Dritten, die sich verpflichtet haben, eine Anzahl von Dienstleistungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erbringen. Sofern ein solcher Dritter seinen Verpflichtungen aus einer entsprechenden Vereinbarung nicht nachkommt, können die Schuldverschreibungsinhaber daraus Nachteile erleiden.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	<p>RISIKOFSKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</p> <p><i>Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise keine geeignete Anlage für einen Anleger</i></p> <p>Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, es sei denn, der Anleger verfügt über das Fachwissen (entweder in eigener Person oder zusammen mit einem Finanzberater), um zu verstehen, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen entwickeln werden, wie sich die aus diesen veränderten Bedingungen resultierenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und welche Auswirkungen die Anlage auf das gesamte Anlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird.</p> <p><i>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</i></p> <p><i>Rechtsänderungen</i></p> <p>Die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber können durch jede auf die Schuldverschreibungen anwendbare Gesetzesänderung beeinträchtigt werden.</p> <p><i>Provisionen, Gebühren und Kosten, die vom Emittenten zu zahlen sind</i></p> <p>Vertriebsprovisionen oder andere ähnliche Gebühren, die von den Vertriebsstellen der Emittentin erhoben werden, sowie andere Gebühren und Kosten (einschließlich ggf. vereinbarter Gebühren und vorschüssig zu zahlender Arranger-Gebühren) verringern den Gesamtbetrag des Nettoemissionserlöses. Daher kann der der Emittentin zur Ausgabe in die zugrundeliegenden Wertpapiere oder andere Vermögenswerte zur Verfügung stehende Emissionserlös dementsprechend reduziert werden.</p> <p><i>Mit dem Kauf und dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundene Kosten</i></p>

Punkt	Titel	
		<p>Provisionen und andere Kosten, die einem potenziellen Anleger im Zusammenhang mit dem Kauf und / oder Verkauf von Schuldverschreibungen entstehen, können die Erträge aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen erheblich reduzieren.</p> <p><i>Kreditratings und andere Ratings</i></p> <p>Jedes Rating, das den Schuldverschreibungen zukünftig zugewiesen werden kann, spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken der Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen wider. Ebenso können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.</p> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, in welchen Fällen die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig oder nach Wahl der Emittentin (Call-Option) zu einem oder mehreren zuvor festgelegten Terminen zu kündigen, oder ob die Schuldverschreibungen im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung fällig werden des Eintretens eines Ereignisses, das in den Bedingungen der Notes angegeben ist. Da die Emittentin einige Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzahlen kann, ist es möglich, dass die Schuldverschreibungsinhaber geringere oder wesentlich geringere Rückzahlungsbeträge erhalten, als wenn die Emittentin diese Schuldverschreibungen zu ihrem angegebenen Fälligkeitsdatum zurückzahlt.</p> <p><i>Weitere Emissionen</i></p> <p>Die Emittentin kann unter jedem Portfolio weitere Schuldverschreibungen emittieren und ausgeben, die in allen Punkten dieselben Bedingungen wie die ausstehenden Schuldverschreibungen außer dem Ausgabetag aufweisen, so dass diese weitere Emission konsolidiert wird mit der entsprechenden Serie der ausstehende Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bildet oder zu anderen Bedingungen, die die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission festlegen kann (mit einer anderen Gebührenstruktur (falls zutreffend)).</p> <p><i>Kosten für Absicherungsgeschäfte</i></p> <p>Potentielle Anleger sind möglicherweise nicht oder nur zu erheblichen Kosten in der Lage, Sicherungsgeschäfte einzugehen, um das Risiko zu begrenzen, das durch eine Anlage in den Schuldverschreibungen entsteht. Solche Absicherungskosten können die Erträge aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen erheblich reduzieren.</p> <p><i>Investitionsperiode</i></p> <p>Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen von der jeweiligen (Mindest-) Anlagedauer der betreffenden Schuldverschreibungen abhängt und somit eine mittelfristige oder langfristige Anlage ohne Renditensicherheit darstellt. Ein Schuldverschreibungsinhaber kann nur am Fälligkeitstag oder zu vorab</p>

Punkt	Titel	
		<p>definierten vorzeitigen Rückzahlungsterminen eine Zahlung von der Emittentin erhalten, die nach einem beträchtlichen Zeitraum ab dem Datum des Erwerbs der Schuldverschreibungen erfolgen wird.</p> <p><i>Keine Sicherheiten</i></p> <p>Da die Emittentin keine Sicherungsrechte an den Vermögenswerten des Portfolios zur Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingeräumt hat, bestehen keine derartigen Sicherungsinteressen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber (oder anderer Portfolio-Parteien).</p> <p><i>Rechtmäßigkeit des Kaufs</i></p> <p>Ein potenzieller Anleger kann sich im Zusammenhang mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht auf die Emittentin, eine Vertriebsstelle oder auf Finanzintermediäre oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen verlassen.</p> <p><i>Zahlungsbeschränkungen</i></p> <p>Von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen sind ausdrücklich von der Verfügbarkeit entsprechender Mittel in einem Portfolio abhängig. Daher tragen die Schuldverschreibungsinhaber bei der Zeichnung der Schuldverschreibungen das Risiko, dass sie ihre Anlage in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren. Darüber hinaus unterliegen die Schuldverschreibungen einer qualifizierten Nachrangigkeitsklausel.</p> <p><i>Beschränkte Rückgriffsmöglichkeit</i></p> <p>Alle von der Emittentin für die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen werden nur aus den Vermögenswerten des Portfolios geleistet. Die Schuldverschreibungsinhaber tragen folglich unter anderem das Insolvenzrisiko der Timberland Investment SA als Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere oder ihres Nachfolgers oder ihrer Ersatzemittenten. Soweit die Vermögenswerte des Portfolios unter dem Mindestbetrag liegen, den die Schuldverschreibungsinhaber der ausstehenden Schuldverschreibungen voraussichtlich erhalten sollten, wird dieser Fehlbetrag ausschließlich von den Schuldverschreibungsinhaber getragen.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht das Risiko, dass sich kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder, falls dies der Fall ist, nicht bestehen bleibt. In einem illiquiden Markt unterliegt ein Anleger dem Risiko, dass der Anleger seine Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt zu marktgerechten Preisen verkaufen kann. Darüber hinaus kann die Veräußerungsmöglichkeit der Schuldverschreibungen aus länderspezifischen Gründen zusätzlich eingeschränkt sein. Die Schuldverschreibungsinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass die Emittentin keinen Einfluss auf die Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels in den Schuldverschreibungen hat (außer wenn der Handel in den Schuldverschreibungen aufgrund der</p>

Punkt	Titel	
		<p>Entscheidung der Emittentin beendet wird), und die Schuldverschreibungsinhaber tragen die Risiken der Handelsaussetzung, Unterbrechung oder Kündigung.</p> <p><i>Kreditfinanziertes Investment</i></p> <p>Bei kreditfinanzierten Investitionen in die Schuldverschreibungen sollte sich ein potenzieller Anleger nicht darauf verlassen, dass die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielten Erträge ausreichen, um das Darlehen selbst und die Zinsen dafür zurückzuzahlen.</p> <p><i>Marktpreisrisiko</i></p> <p>Ein Schuldverschreibungsinhaber ist dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die sich ergibt, wenn der Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen verkauft.</p> <p><i>Vorrangige zu zahlende Gebühren und Ausgaben</i></p> <p>Bestimmte Beträge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die an Beauftragte und Dienstleister zu zahlen sind, rangieren vor allen Zahlungen von Rückzahlungsbeträgen aus den Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsinhaber.</p> <p><i>Austausch des Emittenten</i></p> <p>Die Beträge, die die Schuldverschreibungsinhaber in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten sollten, können betroffen sein, falls die Emittentin eine andere Gesellschaft als Emittentin der Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen ersetzt.</p> <p><i>Steuerregime</i></p> <p>Schuldverschreibungsinhaber können den geltenden nationalen Steuerregelungen unterliegen, die sich auf das Ergebnis der Anlage in den Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p><i>Spezifische Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</i></p> <p><i>Änderungen</i></p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber vor, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die deren Interessen generell betreffen. Diese Bestimmungen gestatten unter anderem die Festlegung der Mehrheiten für alle Schuldverschreibungsinhaber einer Serie von Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungsinhaber, die an einer betreffenden Versammlung nicht teilgenommen haben und an einer betreffenden Versammlung nicht mitgestimmt haben sowie für Schuldverschreibungsinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen auch vor, dass die Emittentin ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber Änderungen an den Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen kann, die formeller, nicht-materieller oder</p>

Punkt	Titel	
		technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehlers dienen oder um zwingende Bestimmungen des Rechts der Rechtsordnung zu befolgen, der die Emittentin unterliegt, oder um eine Gesetzesänderung widerzuspiegeln, die Auswirkungen auf die Pflichten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen hat.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Titel	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann die Emittentin einen Teil des Erlöses aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen zur Anlage in Vermögenswerte verwenden, die geeignet sind, vollständige und pünktliche Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu sichern. Die Emittentin kann aber muss nicht in die von Timberland Investment ausgegebenen zugrundeliegenden Wertpapiere direkt, indirekt oder synthetisch investieren. Die Emittentin kann die Erlöse nach Belieben verwenden.
E.3	Bedingungen des Angebots	<p>Die Angebotsbedingungen für die Schuldverschreibungen lauten wie folgt:</p> <p>(a) Angebotszeitraum:</p> <p>Der Angebotszeitraum (Angebotszeitraum) beginnt am 30. Januar 2019 und endet am 15. Februar 2044.</p> <p>Die Zeichnungsfrist I (die Zeichnungsfrist I) beginnt am 30. Januar 2044 und endet am 4. Dezember 2019.</p> <p>Die Zeichnungsfrist II (die Zeichnungsfrist II) beginnt am 5. Dezember 2019 und endet am 15. Februar 2044.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt die Zeichnungsfrist II für die Schuldverschreibungen nach Auslauf der Gültigkeit des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzusetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist I zu beenden z. B. bei einem angelaufenen maximalen Kapitalbetrag von EUR 500.000.000 und II früher z. B. wenn ein angelaufener maximaler Kapitalbetrag von EUR 500.000.000 erreicht ist oder die Zeichnungsfrist zu verlängern.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum aus jeglichem Grund zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsinhaber während des Angebotszeitraums regelmäßig durch Veröffentlichen der relevanten Information auf ihrer Website www.timberlandsecurities.com informieren.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, das öffentliche Angebot vorbehaltlich der Einreichung neuer Endgültiger Bedingungen für die Wertpapiere unter einem oder mehreren Basisprospekt(en) mit einer längeren Gültigkeitsdauer fortzusetzen.</p>

Punkt	Titel	
		<p>(b) Preis während des Angebotszeitraums:</p> <p>Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums zum jeweiligen Zeichnungspreis (der Zeichnungspreis und zusammen die Zeichnungspreise) anbieten und verkaufen, und zwar wie folgt definiert.</p> <p>Der Zeichnungspreis I bedeutet den Preis der Schuldverschreibungen, wenn für diese im Rahmen der Zeichnungsperiode I gezeichnet wird. Der Zeichnungspreis I korrespondiert mit dem Nennwert zuzüglich der Vorab-Gebühr.</p> <p>Der Zeichnungspreis II bedeutet den Preis der Schuldverschreibungen, wenn für diese im Rahmen der Zeichnungsperiode II. Der Zeichnungspreis II korrespondiert mit (i) dem Produkt von (A) dem Nennwert und (B) dem Indexwert am maßgeblichen Zeichnungstag und (ii) zuzüglich der Vorab-Gebühr.</p> <p>Die Zeichnungspreise für die Schuldverschreibungen werden an jedem Geschäftstag auf der Website der Emittentin (www.timberlandsecurities.com) oder einer jeden Nachfolge- oder Ersatzseite veröffentlicht.</p> <p>Wobei gilt:</p> <p>Vorab-Provision ist eine Provision von bis zu 5 % des Nennwerts pro Schuldverschreibung oder, wenn der maßgebliche Zeichnungspreis höher als der Nennwert ist, eine Provision von 5 % des maßgeblichen Zeichnungspreises.</p> <p>Zeichnungstag bedeutet den späteren Zeitpunkt von (i) demjenigen Geschäftstag, an dem der Emittent die vollständige Zeichnungsvereinbarung sowie alle nach den anwendbaren Gesetzen erforderlichen Dokumente (sofern jeweils anwendbar) von einem Investor erhalten hat und (ii) demjenigen Geschäftstag, an dem der Emittent den maßgeblichen Zeichnungspreis (nach eines etwaig erforderlichen Währungsumtauschs) auf dem Konto des Emittenten erhalten hat.</p> <p>(c) Angebotskonditionen:</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Schuldverschreibungen vor dem Ablauf des Angebotszeitraums aus jeglichen Gründen zurückzuziehen sowie vorbehaltlich der Endgültigen Bedingungen das öffentliche Angebot der Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter einem nachfolgenden Basisprospekt fortzusetzen. Die Emittentin behält sich vorbehaltlich der Endgültigen Bedingungen das Recht vor, das öffentliche Angebot vorbehaltlich der Einreichung neuer Endgültiger Bedingungen für die Wertpapiere im Rahmen eines Basisprospektes mit einer längeren Gültigkeitsdauer fortzusetzen.</p> <p>(d) Der Zeitraum, in dem die Zeichnung der Schuldverschreibungen möglich ist, und die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:</p> <p>Das Angebot der Schuldverschreibungen gilt während der Angebotsdauer. Zeichnungen für den Erwerb der Schuldverschreibungen können an die</p>

Punkt	Titel	
		<p>Emittentin mit Kopie an die Vertriebsstellen an die Adressen Timberland Invest Ltd. (171, Old Bakery Street, Valletta VLT 1455, Malta) and Timberland Capital Management GmbH (Hüttenallee 137, 47800 Krefeld, Deutschland gerichtet werden.</p> <p>(e) Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:</p> <p>Es gibt keine Mindestzuteilung von Schuldverschreibungen je Anleger. Die maximale Zuteilung von Schuldverschreibungen hängt ausschließlich von der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Zeichnung ab.</p> <p>(f) Einzelheiten der Methode für die Einzahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden gegen Zahlung des Zeichnungspreises an die Emittentin oder im Falle von Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro an eine von der Emittentin für diese Zwecke bestimmte Zahlstelle verkauft. Jeder Anleger wird zum Zeitpunkt seiner Zeichnung über die Abrechnungsverfahren für die Schuldverschreibungen unterrichtet.</p> <p>(g) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Erstattungsverfahrens für zu viel gezahlte Beträge an die Zeichner:</p> <p>Nicht anwendbar.</p> <p>(h) Verfahren und Datum für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:</p> <p>Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 500.000.000.000 Schuldverschreibungen mit einem ursprünglichen Nennwert von jeweils EUR 1,00 jeweils in Bezug auf die am 30. Januar 2019 ausgegebenen Schuldverschreibungen.</p> <p>(i) Beschreibung des Angebots der Schuldverschreibungen:</p> <p>Angebote können in der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, Ungarn, der Republik Irland, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Malta und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (gemeinsam die öffentlichen Angebotsstaaten) gegenüber allen Personen erfolgen. In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt das Angebot im Angebotszeitraum ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils einzelstaatlichen Umsetzung vorsieht.</p> <p>Die Angebote im Rahmen des öffentlichen Angebots in jedem öffentlichen Angebotsstaat erfolgen ausschließlich durch die Vertriebsstellen und den für diese Zwecke von den Vertriebsstellen ernannten Vertretern. Diese Angebote werden durch verschiedene Kommunikationskanäle, einschließlich öffentlicher Ankündigungen, Anzeigen, Versenden von Quartalsberichten oder Newslettern an bestehende oder zukünftige Anleger, Marketingaktivitäten im Zusammenhang mit abgestimmten Werbebroschüren und anderen Drucksachen, veröffentlicht.</p>

Punkt	Titel	
E.4	Interessen der natürlichen und juristischen Personen, die an diesem Angebot/ dieser Emission beteiligt sind	Mit Ausnahme des in den relevanten Punkten oben Erwähnten und soweit der Emittentin bekannt, hat keine der an der Emission beteiligten Personen ein maßgebliches Interesse an dem Angebot, einschließlich kollidierender Interessen.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder einem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar. Den Anlegern werden von der Emittentin oder einem Anbieter keine Gebühren zusätzlich zu den Zeichnungspreisen in Rechnung gestellt, (der eine sofort fällige Provision pro Schuldverschreibung von bis zu 5 % des Nennwerts pro Schuldverschreibung, oder, wenn der maßgebliche Zeichnungspreis höher als der Nennwert ist, eine Provision von 5 % des maßgeblichen Zeichnungspreises) beinhaltet.